



## Brauchtumsfeuer und Naturschutz

Brauchtumsfeuer, wie Osterfeuer oder das Feuer zum Tanz in den Mai, haben besonders im ländlichen Raum langjährige Tradition und erfreuen sich auch heute noch großer Beliebtheit. Was für Viele eine schöne Gelegenheit zum geselligen Zusammenkommen darstellt, kann mit Beeinträchtigungen für unsere Umwelt einhergehen und besonders für wildlebende Tiere fatal enden.

Die für das Feuer angehäuften Holz- und Reisighaufen stellen für wildlebende Tiere, wie Igel, Kaninchen und Insekten, geeignete Versteckplätze dar und werden von Vögeln gerne als Nistplatz genutzt. Besonders wenn das Brennmaterial über einen längeren Zeitraum angesammelt und gelagert wird, wird es von einer Vielzahl an Tieren als Lebensstätte angenommen. Werden keine Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt und der Holzschnitt an Ort und Stelle entzündet, entsteht eine tödliche Falle, in der die Tiere qualvoll verenden. Ein Flüchten ist oft nicht mehr möglich und aufgrund der zeitlichen Lage von Oster- und Maifeuern inmitten der Brutzeit können auch Eier oder noch flugunfähige Vogelküken betroffen sein.

Unsere wildlebenden Tiere stehen unter dem Schutz des Naturschutzrechts. Die einheimischen Vogelarten sind z. B. durch internationale und nationale Regelwerke (z. B. Vogelschutzrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz) geschützt. Auch der Igel gehört zu den nach Naturschutzrecht besonders geschützten Tieren. Werden diese Tiere mutwillig beunruhigt, verletzt oder getötet oder deren Lebensstätten zerstört, handelt es sich um Gesetzesverstöße, die mit hohen Bußgeldern geahndet werden können.

Weitere relevante Naturschutzaspekte sind häufig durch die Standortwahl der Feuerstelle betroffen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hängen oder Hecken abzubrennen. In Schutzgebieten ist es grundsätzlich verboten, Feuer zu machen.

In der freien Landschaft führt die Inanspruchnahme von geschützten Biotopen, die Nähe zu Schutzgebieten oder das anzunehmende Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten zu Konflikten, die der Ausführung des Brauchtumsfeuers entgegenstehen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist aus abfallrechtlichen Gründen nur noch sehr eingeschränkt zulässig. Eine Ausnahme stellen dabei die Brauchtuftsfeuer dar, deren Durchführung jedoch eines Antrages oder einer Anzeige bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde bedarf. Wenn Sie sich aus Sicht des Naturschutzes und des Abfallrechtes korrekt verhalten wollen, beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Anzeige/ Antrag bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (abhängig von Größe und Art der Veranstaltung)
- Die Feuerstelle soll auf unbewachsenem Boden und nach Möglichkeit im Siedlungsbereich liegen. Neben versiegelten Flächen, können z.B. unbestellte Acker oder intensiv genutzte Rasenplätze, wie Bolz- oder Sportplätze geeignet sein.
- Ein Abbrennen in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen führt in der Regel zu Beeinträchtigungen dieser naturschutzrechtlichen Schutzgüter und ist daher nicht zulässig.
- Ausreichende Abstände zu Gehölzen sind einzuhalten, damit diese nicht beeinträchtigt werden und vorkommende Gehölzbrüter nicht aufgeschreckt werden. Dabei sind 25 m zu Knicks, Feldhecken oder Feldgehölzen einzuhalten. Zu Wäldern, aber auch zu Mooren und Heiden, ist aufgrund von Brandgefahr ein Abstand von 100 m einzuhalten (gem. WaldSchV SH 2013).
- Zum Schutz von wildlebenden Tieren darf das Brennmaterial erst am Tag der Veranstaltung aufgesetzt werden.
- Alternativ sollte das Brennmaterial bis zur Veranstaltung breitflächig und nur max. 0,8 m hoch aufgeschichtet werden, um den Bau von Vogelnestern möglichst zu verhindern. Am Tag vor dem Abbrennen oder am Veranstaltungstag selbst muss das Material behutsam umgesetzt werden, damit vorkommende Tiere flüchten können. Wird beim Umsetzen festgestellt, dass dennoch bereits Vogelnester vorhanden sind, muss das weitere Umsetzen unterbrochen werden. **Das Anzünden des Brennmaterials darf dann nicht erfolgen.**
- Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz und Baumschnitte verwendet werden. Benzin, Altöl, Autoreifen, behandelte oder lackierte Hölzer, Kunststoffe und ähnliche Abfälle sind als Brennhilfe **nicht zulässig**.
- Die verbleibenden Brennholzreste und die Asche sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wenn Sie mehr zum Thema Brauchtuftsfeuer und Naturschutz wissen möchten, erreichen Sie den Fachdienst Naturschutz unter den Tel.-Nr. 04541-888412 oder -490 oder Sie schreiben uns Ihre Frage an [naturschutz@kreis-rz.de](mailto:naturschutz@kreis-rz.de).

Auf der Webseite des Kreis Herzogtum Lauenburg finden Sie auch ein Merkblatt der Abfallbehörde unter dem Stichpunkt „Verbrennen pflanzlicher Abfälle“. Bei Fragen zu diesem Thema erreichen Sie die untere Abfallbehörde unter der Tel.-Nummer 04541-888456.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG